

Entscheidung NetzDG0292023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der vorbezeichneten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 24.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Post des Nutzers D., den er auf seiner [...] -Seite eingestellt hat. Der Post besteht aus einem Text und einem Bild und ist ohne größere Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Text lautet: „*Buchempfehlung eines guten Freundes*“. Das nachstehende Bild zeigt das Cover des Buchs „*Der Tod sprach polnisch. Dokumente polnischer Grausamkeiten an Deutschen 1919-1949*“, verlegt im Arndt-Verlag. Auf dem Cover sind in großen Buchstaben der Titel, Untertitel und der Verlagsname angegeben. Im Hintergrund wird schräggestellt unzählige Male das Wort „*polski*“ wiederholt. In den unteren Teil des Covers ist eine Fotografie montiert, auf der mehrere Personen, teils in Wehrmachtsuniformen, teils in Zivil, zu sehen sind, die vor mehreren Leichen stehen und diese begutachten.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt keinen der in § 1 Abs.3 NetzDG genannten Tatbestände, insbesondere nicht den des § 86 Abs. 1 Nr. 4, § 86a Abs. 1 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Nr. 1 c), § 130 Abs. 3, § 130 Abs. 4, § 131 Abs. 1 Nr. 1 oder § 185 Strafgesetzbuch (StGB).

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Prüfung einer Äußerung ist, dass der tatsächliche Inhalt der Äußerung ermittelt wird. Dabei ist auf die Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten, der die Äußerung hätte wahrnehmen können, abzustellen. Auf einen verdeckten Inhalt, also auf einen Inhalt, der sozusagen zwischen den Zeilen steht, darf nur abgestellt werden, wenn sich dieser Inhalt einem unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten unabweislich aufdrängt.

Im vorliegenden Fall ist dem zu prüfenden Inhalt nur die Mitteilung des Nutzers D. zu entnehmen, dass ein Freund ihm das betreffende Buch empfohlen hat. Warum der Nutzer D. dies auf [...] publik macht, ergibt sich aus dem zu prüfenden Inhalt nicht. Genauso wenig ergibt sich aus dem zu prüfenden Inhalt, welche Haltung der Nutzer D. gegenüber dem Buch einnimmt. Sicherlich geben sowohl der Buchtitel als auch das Foto auf dem Cover eindeutige Hinweise auf den Inhalt des Buchs. Das darf aber nicht zu unbegründeten Unterstellungen verleiten. Dass das Buch selbst möglicherweise den Tatbestand des § 130 StGB oder andere Straftatbestände erfüllt, kann dahingestellt bleiben, da der Inhalt des Buchs als solches nicht Gegenstand des hier zu prüfenden Inhalts ist. Im vorliegenden Fall geht es nur um das abgebildete Cover des Buches „*Der Tod sprach polnisch. Dokumente polnischer Grausamkeiten an Deutschen 1919-1949*“ zusammen mit dem Text „*Buchempfehlung eines guten Freundes*“.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB. Es wird keine nationale Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet. Aufgrund des im zu prüfenden Inhalt abgebildeten Buchcovers mit den Textteilen „*sprach polnisch*“ und „*polnische Grausamkeiten*“ kann als angegriffene nationale Gruppe an die Polen gedacht werden.

Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten haben weder der Titel „*Der Tod sprach polnisch*“ noch der Untertitel „*Dokumente polnischer Grausamkeiten an Deutschen 1919-1949*“ genügend Aussagegehalt, um ein Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder gar Verleumden der Polen darzustellen. Das Sprachbild „*Der Tod sprach polnisch*“ erregt zwar in seiner Plakativität Aufmerksamkeit, ist aber von der Aussage her inhaltsleer. Mangels Konkretisierung und mit Blick auf den weitgefassten Zeitraum „*1919-1949*“ ist auch der Untertitel insoweit inhaltsarm. Es müsste viel hineininterpretiert werden, um hier ein Beschimpfen, böswillig Verächtlichmachen oder gar eine Verleumdung einer nationalen Gruppe zu erkennen. Da sich solche Interpretationen aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten nicht unabweisbar aufdrängen, müssen diese hier unbeachtet bleiben.

Aus Sicht eines unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Rezipienten ist die Mitteilung des Nutzers D., dass das Buch eine „*Buchempfehlung eines guten Freundes*“ ist, insoweit eine neutrale Information, in die nicht willkürlich etwas hineininterpretiert werden darf. Der zu prüfende Inhalt gibt keine Auskunft darüber, welche Motive den Nutzer D. bewegt haben, öffentlich mitzuteilen, dass ihm das Buch von einem Freund empfohlen wurde. Dementsprechend dürfen keine vermeintlichen verdeckten Inhalte in die Mitteilung, dass das Buch von einem guten Freund empfohlen wurde, hineininterpretiert werden.

Was in dem betreffenden Buch selbst stehen mag, ist, wie bereits dargelegt, im vorliegenden Fall unerheblich.

2. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 185 StGB. Im vorliegenden Fall ist keine Kollektivbeleidigung zum Nachteil der Polen gegeben. Eine Kollektivbeleidigung setzt voraus, dass das Kollektiv, welches das Beleidigungsobjekt sein soll, hinreichend konkret abgegrenzt ist. Ein pauschales, unspezifisches und noch dazu indirekt aus den Textteilen „*sprach polnisch*“ und „*polnische Grausamkeiten*“ abgeleitetes Kollektiv „die Polen“ ist kein taugliches Subjekt einer Beleidigung gemäß § 185 StGB. Darauf, dass dem zu prüfenden Inhalt auch keine Kundgabe von Nicht- oder Missachtung zu entnehmen ist, kommt es im vorliegenden Fall nicht mehr an.

3. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB. Es werden keine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen im Sinne § 6 Abs. 1 VStGB verharmlost, etwa indem angebliche oder tatsächliche Taten von Polen gegen Deutsche besonders hervorgehoben werden, damit umgekehrt die entsprechenden Taten von Deutschen gegen Polen in Relation weniger furchtbar erscheinen. Aus Sicht eines unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Rezipienten geben dafür weder der Titel, noch der Untertitel, noch das auf dem Cover abgebildete Foto des betreffenden Buches einen entsprechenden Inhalt her. Das gilt erst recht für die Mitteilung, dass das Buch eine Buchempfehlung eines Freundes ist.

4. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 4 StGB. Die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft wird nicht gerechtfertigt. Wie bereits dargelegt, gibt das in dem zu prüfenden Inhalt abgebildete Cover aus Sicht eines unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Betrachters hierfür keinen entsprechenden Inhalt her. Das gilt erst recht für die Mitteilung, dass das Buch eine Buchempfehlung eines Freundes ist.

5. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB. Das auf dem abgebildeten Cover des Buches enthaltene Foto enthält keine Gewaltdarstellung. Es zeigt vielmehr die Situation nach einer Gewalthandlung. Darauf, dass das Foto auch nicht dazu geeignet ist,

(hineininterpretierte) Gewalttätigkeiten zu verherrlichen oder zu verharmlosen, kommt es im vorliegenden Fall nicht mehr an.

6. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB. Es kann zwar vermutet werden, dass einige der auf dem Cover des Buches abgebildeten Zivil tragenden Personen ein Parteiabzeichen der NSDAP, mithin einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei im Sinne § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB, tragen und dass sich an den Uniformen der auf dem Cover abgebildeten Uniform tragenden Personen Uniformstücke befinden, die Hakenkreuze und andere Kennzeichen nationalsozialistischer Vereinigungen im Sinne § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthalten. Diese sind auf dem abgebildeten Cover aber nicht zu erkennen. Ein Verbreiten oder Verwenden im Sinne § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt aber voraus, dass sie von einem unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Rezipienten wahrgenommen werden können. Auf dem in dem zu prüfenden Inhalt wiedergegebenen Buchcover sind selbst bei Vergrößerung keine entsprechenden Kennzeichen zu erkennen.

7. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Es wird kein Propagandamittel einer verfassungswidrigen Organisation verbreitet. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Buch „*Der Tod sprach polnisch*“ überhaupt ein Propagandamittel ist, das seinem Inhalt nach dazu bestimmt ist, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen. Der Inhalt dieses Buches wird in dem zu prüfenden Inhalt nicht wiedergegeben. Das Zeigen des Covers des fraglichen Buches ist weder ein Verbreiten noch ein der Öffentlichkeit Zugänglichmachen des Buches. Das Cover selbst, soweit es in dem zu prüfenden Inhalt zu sehen ist, enthält keinen Inhalt, der dazu dienen könnte, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen.